

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufstellung eines Grünordnungsplans Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Stadtrat Oberasbach hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Beschluss zur Aufstellung eines Grünordnungsplans Nr. 22/1 mit der Bezeichnung „Südöstlicher Neusiedlerweg“ gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Oberasbach und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 77/1, 77/18, 77/20 bis 77/25, 77/26 (Teilfläche), 77/27 bis 77/29 und 79 (Teilfläche), alle Gemarkung Oberasbach, im Bereich des südöstlichen Neusiedlerweges bis zur Einmündung Sudetenstraße im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Grünordnungsplanung ist die Erhaltung und der Schutz des Waldes am südöstlichen Neusiedlerweg bis zur Einmündung Sudetenstraße. Deshalb wird eine Grünfläche mit Gehölzerhalt und -Neupflanzung festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Areal als Wald mit Vorschlagsfläche für ein Biotop Nr. 112.09 dar, so dass der Grünordnungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

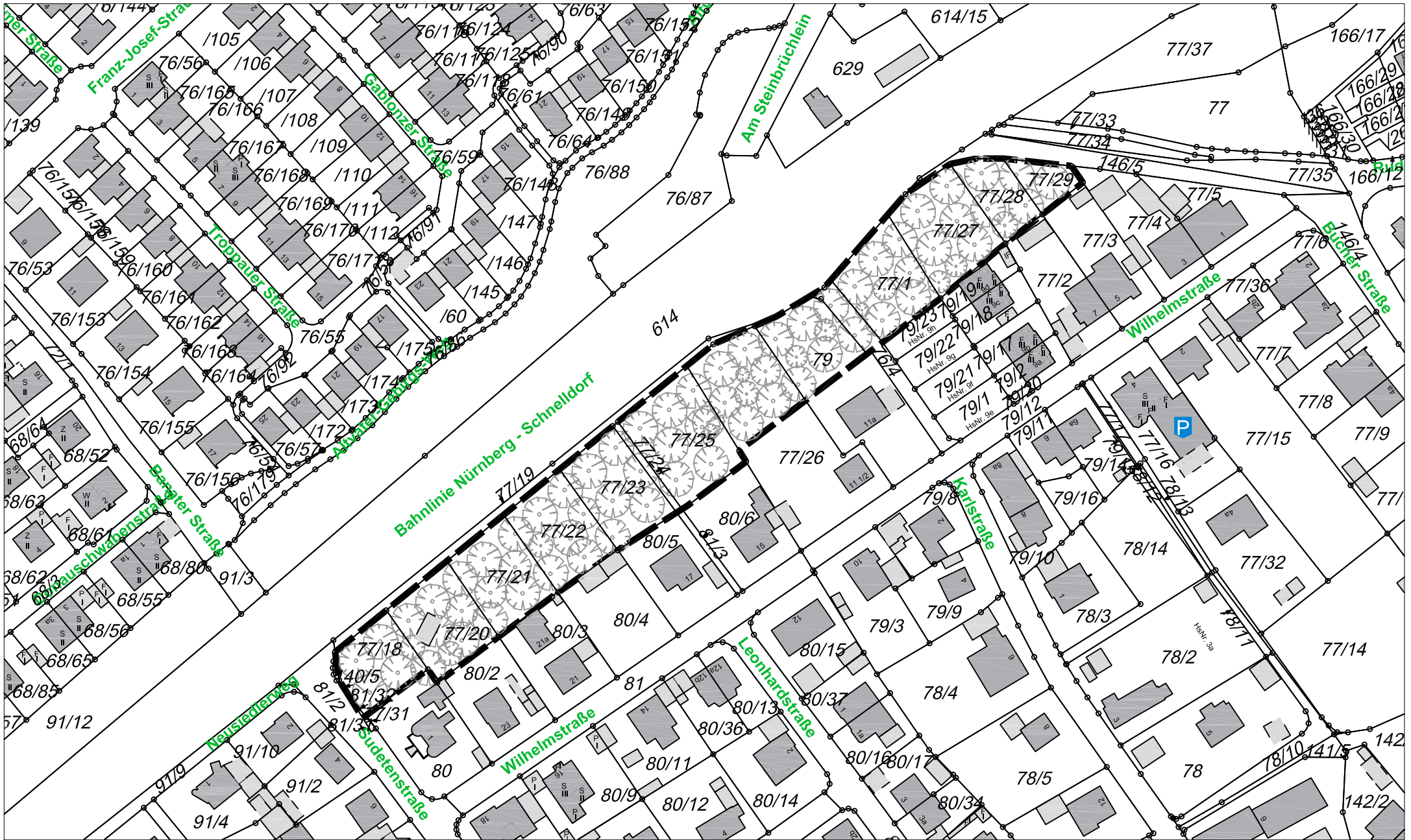
Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Dazu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Oberasbach, den 26.04.2022  
Stadt Oberasbach

*gez.*

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin

# Geltungsbereich des zukünftigen Grünordnungsplans Nr. 22/1 "Südöstlicher Neusiedlerweg"



 Geltungsbereich